

Satzung **über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. 159), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (GVBl. S. 2) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) vom 27.11.2001 (GVBl. S. 705) zuletzt geändert durch VO vom 10. April 2003 (GVBl. S. 94), hat der Stadtrat der Stadt Schöneck am 06.11.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Erhebung von Benutzungsgebühren**

Die Stadt Schöneck erhebt für die Benutzung der Kindereinrichtung Gebühren. Die Gebühren werden für jeden angemeldeten Platz erhoben, bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rückerstattung. Ausnahmen regelt § 5 - Gebührenermäßigung.

§ 2 **Gebührenpflichtige Personen**

Zur Zahlung der Gebühr sind die gesetzlichen Vertreter der in der Einrichtung betreuten Kinder verpflichtet.

§ 3 **Höhe der Gebühr**

Folgende Gebühren werden pro Monat erhoben:

1. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Kinderkrippe):

	<u>Verh./Lebensgemeinschaft</u>		<u>alleinerziehend</u>	
1. Kind	149,09 €	(100%)	134,18 €	(90%)
2. Kind	89,45 €	(60%)	74,55 €	(50%)
3. Kind	29,82 €	(20%)	14,91 €	(10%)
ab 4. Kind	frei		frei	

2. Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergarten):

	Verh./Lebensgem.		alleinerziehend	
1. Kind	89,76 €	(100%)	80,78 €	(90%)
2. Kind	53,86 €	(60%)	44,88 €	(50%)
3. Kind	17,95 €	(20%)	8,98 €	(10%)
ab 4. Kind	frei		frei	

3. schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse (Hort):

a) bei einer Betreuung von bis zu vier Stunden täglich

	Verh./Lebensgem.		alleinerziehend	
1. Kind	36,67 €	(100%)	33,00 €	(90%)
2. Kind	22,00 €	(60%)	18,34 €	(50%)
3. Kind	7,33 €	(20%)	3,67 €	(10%)
4. Kind	frei		frei	

b) bei einer Betreuung von bis zu fünf Stunden täglich:

	Verh./Lebensgem.		alleinerziehend	
1. Kind	45,83 €	(100%)	41,25 €	(90%)
2. Kind	27,50 €	(60%)	22,92 €	(50%)
3. Kind	9,17 €	(20%)	4,58 €	(10%)
ab 4. Kind	frei		frei	

c) bei einer Betreuung von bis zu sechs Stunden täglich:

	Verh./Lebensgem.		alleinerziehend	
1. Kind	55,00 €	(100%)	49,50 €	(90%)
2. Kind	33,00 €	(60%)	27,50 €	(50%)
3. Kind	11,00 €	(20%)	5,50 €	(10%)
ab 4. Kind	frei		frei	

4. Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe oder im Kindergarten von bis zu viereinhalb Stunden täglich beträgt die Gebühr 50 von Hundert der unter 1. und 2. genannten Beträge.

5. Ist eine Betreuungszeit in der Kinderkrippe oder im Kindergarten von mehr als viereinhalb Stunden, jedoch nicht mehr als sechs Stunden täglich vereinbart, beträgt die Gebühr zwei Drittel der unter 1. und 2. genannten Beträge.

6. Bei der Gebührenermäßigung für das zweite und weitere Kind werden alle Kinder einer Familie berücksichtigt, die in einer sächsischen Kindertageseinrichtung angemeldet sind.

§ 4 Tagesgebühr

Für Kinder, die zurzeit keinen Platz in der Kindereinrichtung beanspruchen, kann nach Rücksprache mit der Leiterin der Einrichtung (in der Regel einen Tag vorher) die Betreuung bei Behördengängen der Eltern tageweise erfolgen.

Die Aufnahme richtet sich nach der vorhandenen Kapazität.

Die Tagesgebühr beträgt:

- für Krippenkinder	7,70 €
- für Kindergartenkinder	4,60 €
- für Hortkinder	3,10 €.

§ 5 Gebührenermäßigung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt ganz oder teilweise Elternbeträge, wenn die Belastung den Eltern gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Der Antrag ist an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen!

§ 6 Fälligkeit, Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld nach § 3 entsteht mit Beginn des Monats, für den sie zu entrichten ist. Die Gebühren werden am 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Die Gebührenschuld nach § 4 entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und wird mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Gebühreneinzug

Die Gebühren werden in der Regel durch Banklastschriftverfahren eingezogen. In begründeten Fällen, insbesondere, wenn die Gebührentrichtung durch Dauerauftrag oder Banküberweisung erfolgt, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Die Tagesgebühr ist bei der Leiterin der Einrichtung zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck vom 26.03.1997 außer Kraft.

Schöneck, den 07.11.2003

Keil
Bürgermeister

In Kraft getreten am:

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.